

Sachverhalt

A hat von seinem verstorbenen Onkel einen Antiquitätenladen übernommen. Er ist Eigentümer des Grundstücks, auf dem das Gebäude steht und in dessen Erdgeschoss sich das Ladengeschäft befindet. Im Obergeschoss liegt eine Wohnung, die A an den B vermietet hat. Da die Geschäfte schlecht laufen, entschließt sich A, in seinem Laden ein Feuer zu legen, um anschließend den entstandenen Schaden bei seiner Versicherung geltend zu machen. Da er nicht möchte, dass B durch sein Vorhaben Schaden nimmt, sucht er sich für die Umsetzung seines Plans einen Abend aus, an dem B ausgegangen ist. Er wirft durch eines der Schaufenster eine mit Benzin gefüllte und zuvor entzündete Flasche („Molotow-Cocktail“) und ergreift anschließend die Flucht. In dem Laden greift das Feuer schnell auf den Boden und die Wände über. Auf der Straße bemerkt der vorbeikommende Passant C den Brand und alarmiert die Feuerwehr. Mit der Feuerwehr trifft auch B am Ort des Geschehens ein. Dieser ist außer sich, da sich in seiner Wohnung noch seine Katze befindet, die er nicht nur innig liebt, sondern die als Rassekatze überdies einen Wert von ca. 5000,- EUR hat. Er stürmt über das Treppenhaus, das noch nicht vom Feuer erfasst wurde, aber bereits von Rauch erfüllt ist, in seine Wohnung und ergreift die Katze. Als er die Treppe hinunterläuft, stolpert er aufgrund des dichten Qualms, stürzt und bricht sich das Genick. Die Katze bleibt unversehrt. Die Feuerwehr kann den Brand löschen, bevor dieser auf das Obergeschoss übergreift. Der Laden des A brennt hingegen völlig aus.

Am nächsten Tag meldet A den Schaden seiner Versicherung. Er gibt an, er habe durch die Feuerwehr von dem Brand erfahren und vermute, dass die Schäden auf einen bösen Streich randalierender Jugendlicher zurückzuführen sei; anders könne er sich die Entstehung des Brandes nicht erklären. Der erfahrene Sachbearbeiter S hält hingegen einen „heißen Abriss“ für wahrscheinlicher. Stutzig macht ihn dabei insbesondere der Umstand, dass A erst einige Wochen vor dem Brand eine deutliche Erhöhung der Versicherungssumme auf 50.000 EUR beantragt hat. Da allerdings das Gutachten des Brandsachverständigen als Brandursache eine äußere Einwirkung angibt und keine weiteren Anhaltspunkte für eine Brandstiftung durch A enthält, es andererseits zuvor tatsächlich einige, von einer Jugendgang verübte Brandanschläge in der Umgebung gegeben hat, bewilligt S schließlich trotz seiner Zweifel die Auszahlung der Versicherungssumme in Höhe von 50.000 EUR, weil er es immerhin für möglich hält, dass A tatsächlich Opfer eines Brandanschlages geworden ist, und er ihm für diesen Fall nicht die zu Recht beanspruchte Summe vorenthalten will.

A kann jedoch nicht über den Tod des B hinwegkommen und stellt sich wenige Wochen später der Polizei. Dabei sagt er aus, dass er den Tod des B niemals für möglich gehalten hätte; er habe zwar damit gerechnet, dass das Feuer auch auf das Obergeschoss übergreifen würde, habe sich aber für sein Vorhaben gezielt einen Zeitpunkt ausgesucht, an dem B nicht zu Hause gewesen sei.

Strafbarkeit von A?

Form: Maximalumfang 20 Seiten, Schrift Times New Roman, Größe 12, Fußnoten Größe 10, Zeilenabstand 1,5, rechts 7 cm Korrekturrand, übrige Seiten 2 cm Rand.

Letzter **Abgabetermin** ist der 05.04.2024 bis 13.00 Uhr am Lehrstuhl (s.o.), Strafrechtliches Institut, Adenauerallee 24-42, 53113 Bonn, Westturm, 5. OG. Sie können Ihre Arbeit auch in unser Postfach einwerfen Mit der Post übersandte Hausarbeiten werden zur Korrektur angenommen, sofern sich auf dem Umschlag ein lesbarer Poststempel (kein Freistempler) mit diesem (oder einem früheren) Datum befindet.

Die Hausarbeit ist darüber hinaus als PDF-Dokument einzureichen und wie folgt zu benennen: Matrikelnummer_UebungStrafrecht. Die Datei ist über folgenden Link zu übermitteln:

<https://uni-bonn.sciebo.de/s/74CsHwaEQuCBiQQ>